

## Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -

Liste aller gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden

## Anlage 2

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 7

Lfd. Nr. in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Keine Bedenken	Datum der Stellungnahme mit Hinweisen / Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		15.07.2019
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dez. 22.5 / Kampfmittelbeseitigungsdienst		04.07.2019
	Erftverband		17.07.2019	
3	LVR	Amt für Bodendenkmalpfleg im Rheinland		01.08.2019 26.03.2020
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I.3	03.07.2019	
4	StädteRegion Aachen	Mobilität, Klimaschutz und Regionalentwicklung		18.07.2019
5	BUND			09.07.2019
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		04.07.2019	
	Landwirtschaftskammer Rheinland		24.07.2019	
6	ASEAG AG			02.07.2019
7	AVV GmbH			03.07.2019
	Deutsche Telekom Technik GmbH		04.07.2019	
	EBV GmbH		29.07.2019	
	enwor GmbH	energie & wasser vor ort	04.07.2019	
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH			
	Open Grid Europe GmbH		02.07.2019	
	regionetz GmbH		26.07.2019	
	RWE Power Aktiengesellschaft	Liegenschaften und Umsiedlungen		
8	Wasserverband Eifel-Rur			15.07.2019
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
	Vodafone GmbH		25.07.2019	
	E.-Plus Mobilfunk GmbH		17.07.2019	
	Net Aachen GmbH			

## Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 15.07.2019</b>		
	<p>Die Planfläche liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ sowie über dem auf Braukohle verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelm“. Eigentümerin beide Bergwerksfelder ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeigentümer/Bergwerksunternehmer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der die bei der Bezirksregierung nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen stehen im Bereich der Planungsfläche steil nach Norden einfallende Steinkohlenflöze an der Tagesoberfläche an. Grubenbilder die Abbau in diesem Bereich dokumentieren sind hier nicht vorhanden.</p>	<p>Die EBV GmbH wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 29.07.2019 keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aufgrund der o. gen. Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Planbereich heute noch einwirkungsrelevanter widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. "Uraltbergbau") im tages-/oberflächennahen Bereich umgegangen sein könnte.</p> <p>Die Frage, ob derartiger Bergbau geführt wurde, könnte allerdings erst nach der Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z.B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht kann folgender allgemeingültiger Hinweis zur Einwirkungsrelevanz des möglichen Bergbaus gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten im tagesnahen Bereich unter der Planungsfläche Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes sich absenkt oder einstürzt.</li> </ul> <p>Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der dargestellten bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderliche geeignete Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.</p>	<p>Es wurde eine gutachterliche „Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau im Bereich des Bebauungsplangebietes 181 - Sportplatz Nothberg - beauftragt. Der Gutachter kommt zusammenfassend in seiner Stellungnahme vom 03.09.2019 zu folgendem Ergebnis:</p> <p>„Das Bebauungsplangebiet Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ im Bereich Eschweiler-Nothberg liegt geologisch betrachtet im Bereich der oberkarbonischen Unteren Stolberger Schichten. Die Schichtenfolge wird im Wesentlichen aus Tonsteinen und Sandsteinen aufgebaut. Rd. 110 m nordwestlich und rd. 90 m östlich des Untersuchungsbereich tritt das Flöz Krebs-Traufe auf; das Flöz Krebs-Traufe ist für den Untersuchungsbereich nicht einwirkungsrelevant. Der Untersuchungsbereich liegt außerhalb von Bereichen des Erzbergbaus.</p> <p>Die Überprüfung der bergbaulichen Verhältnisse hat ergeben, dass im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ keine Hinterlassenschaften eines tagesnahen Altbergbaus zu berücksichtigen sind.</p> <p>Südöstlich des Untersuchungsbereichs wurden konglomeratische und nicht konglomeratische Sandsteine in Sandsteingruben von der Geländeoberfläche aus abgebaut und die Tagebaue später mit Lockermaterial verfüllt. Das Bebauungsplangebiet Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ liegt nicht im Bereich von dokumentierten ehemaligen Sandsteingruben.</p> <p>Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“; im Untersuchungsbereich sind keine Hinweise auf altbergbauliche Hinterlassenschaften vorhanden.</p> <p>Die Aufschüttungsmächtigkeiten von rd. 2,5 m im Bereich des Sportplatzes sind bei der Gründung zu berücksichtigen; bei der Aufschüttung handelt es sich offensichtlich um ein ehemaliges Gewässer, vermutlich im Zusammenhang mit den im Untersuchungsbereich dokumentierten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen {Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides (Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p>	<p>alten Mühlen (Kippmühle, Kattersbachsmühle) das zwischenzeitlich verfüllt wurde.“</p>	
<b>2.</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, (KBD) / Luftbildauswertung, Schreiben vom 04.07.2019</b>		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte wird empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite des KBD.</p> 	<p>In Abstimmung mit dem KDB ist vor einer Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel die Asche des ehemaligen Sportplatzes zu entfernen, da auf Grund der ferrometallischen Zusammensetzung der Asche ansonsten die Detektionsgeräte ausschlagen würden. Die Kosten für die Entfernung der Asche wurden auf rd. 105.000 € geschätzt. Nach in Krafttreten des Bebauungsplans und vor dem Bau der Erschließungsanlagen wird die Fläche auf Kampfmittel überprüft, ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugründeingriffe auf der Internetseite des KBD zu beachten..</p>		
<b>3.</b>	<b>LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 01.08.2019</b>		
	<p>Die Planungsfläche liegt im Bereich der ehemaligen Knippmühle. Diese bestand, wie Altkarten belegen, mindestens bis ins 19. Jahrhundert; eine Vorgängeranlage am selben Platz ist zu vermuten. Gebäudestrukturen im südlichen Bereich der Planungsfläche stehen vermutlich im Zusammenhang mit der Mühle und dem Mühlenteich.</p> <p>Insofern muss davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da - bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe - Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig</p>	<p>Mit dem LVR wurde abgestimmt, dass zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt werden sollte, da hier Überreste der ehemaligen sog. Knippmühle vermutet wurden.</p> <p>Das bedeutete, dass mit 4 Rammkernsondierungen festgestellt wurde, wie tief der gewachsene Boden liegt. Im beigefügten Luftbild sind die Rammkernsondierungen mit einem gelben Punkt gekennzeichnet:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren dahingehend erforderlich, ob und gegebenenfalls in wie weit Reste der Mühlenanlage in das Plangebiet hineinreichen und somit in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, welche die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.</p> <p>Eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung kann seitens der LVR zur Verfügung gestellt werden.</p>	 <p>Die Rammkernsondierungen fanden im August 2019 statt. Die Bohransatzpunkte wurden gemäß den Vorgaben in zwei Achsrichtungen angeordnet: Nordwest-Südost (KRB 1 und KRB 2) sowie Nordost-Südwest (KRB 3 und KRB 4).</p> <p>Bei allen vier Bohrungen kam es bei einer Tiefe von ca. 2,50 m zu Bohrwiderständen. Bei diesen Bohrwiderständen wird es sich jedoch tatsächlich um die unverwitterten Stolberger Schichten aus dem Oberkarbon handeln, die hier laut Geologischer Karte (GK 100) oberflächennah anstehen. Die Rammkernbohrungen haben (unter den Auftragsschichten) nur die tonige Verwitterungsschicht, die aus dem unterlagernden Festgestein entstanden ist, durchteufen können. Darunter wird der feste</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>oberkarbonische Tonstein anstehen. Da es ein Tonstein ist, handelt es sich dabei nicht um den Eschweiler Kohlensandstein.</p> <p>Der Begriff Eschweiler Kohlensandstein ist ein rein archäologischer, geologisch gesehen können darunter alle (grob-)körnigen Sandsteine aus dem Oberkarbon gehören, in denen häufig Steinkohlefitter vorkommen.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies gilt unabhängig von der Eintragung auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 DSchG NW).</p> <p>Das Amt für Bodendenkmalpflege hat darum gebeten, sämtliche Erdeingriffe archäologisch zu begleiten, um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden.</p> <p>Aus diesem Grund wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg - aufgenommen:</p> <p><b>Bodendenkmalschutz</b></p> <p>Im Bebauungsplan sind archäologische Befunde zu erwarten. Um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden, sollten sämtliche Erdeingriffe archäologisch vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, begleitet werden. Dazu ist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mindestens vier Wochen vor Baubeginn über den Beginn der Ausschachtungsarbeiten zu informieren. Außerdem wird Ihm das Recht eingeräumt, die Grundstücke zu betreten.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	<b>StädteRegion Aachen, Schreiben vom 18.07.2019</b>		
	<p><b>A 70 - Umweltamt</b></p> <p><b><u>Allgemeiner Gewässerschutz :</u></b>  Es bestehen zurzeit Bedenken.  Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich.</p> <p>Hierzu wird auf das Rundschreiben vom 21.09.2017 - Niederschlagswasserbeseitigung verwiesen. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.  Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p> <p><b><u>Bodenschutz und Altlasten :</u></b>  Es bestehen keine Bedenken. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren, in dem zu klären ist, wie mit den Prüfwertüberschreitungen umgegangen wird und um Übersendung der Gutachten des Ingenieurbüros</p>	<p>Im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz wurde die Möglichkeit einer Ableitung der Niederschlagswässer in den Omerbach sowie die Möglichkeit einer Versickerung geprüft.  Eine Versickerung der Niederschlagswässer ist gem. Bodenuntersuchung von „HYDRO.O. Geologen und Ingenieure“ aus dem Jahr 2014 nicht möglich.  Die Ableitung der Niederschlagswässer in den Omerbach führt aus technischer Sicht zu Problemen im Bereich des Wirtschaftsweges, da dort eine Vielzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind und somit eine ordnungsgemäße Einleitung nicht möglich ist. Weiterhin verläuft die Trasse der Abschlagsleitung über im Privatbesitz befindliche Flächen. Mit dem Eigentümer konnte weder ein Erwerb der Fläche noch eine Dienstbarkeit vereinbart werden.  Da das Grundstück erstmals vor dem 1. Januar 1996 an die Kanalisation in der Von-Bongart-Straße bzw. in der Straße Knippmühle angeschlossen wurde, konnte auf die Anwendung der §§ 55 WHG und 44 LWG verzichtet werden. Eine Ableitung der Schmutz- und Regenwässer soll nunmehr gedrosselt über den Mischwasserkanal in der Von-Bongart-Straße erfolgen.  Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erfolgt somit keine Erstellung eines gesonderten Entwässerungskonzeptes.</p> <p>Das Gutachten von HYDR:O wird der StädteRegion im Rahmen der Öffentlichen Auslegung übersandt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>HYDR.0.</p> <p><b>Natur und Landschaft:</b> Es bestehen keine Bedenken, wenn im weiteren Verfahren nachgewiesen wird, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht widersprechen und der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird. Die entsprechenden Gutachten (Artenschutzprüfung und landschaftspflegerischer Fachbeitrag) sind mir noch vorzulegen.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurden erarbeitet und werden der StädteRegion im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vorgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
5.	<b>BUND Kreisgruppe Aachen-Land, Schreiben vom 09.07.2019</b>		
	<p>Eine Erschließung über die Knippmühle wird abgelehnt.</p> <p>Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sollte hierzu erstellt werden. Zu prüfen wären hier die Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LSG 5103-0015</li> <li>• LSG 5103-0012</li> </ul> <p>Auf die erforderliche ASP wird verwiesen.</p> <p><b>Lichtemissionen</b> Lichtemissionen können generell durch technische Maßnahmen reduziert werden, z.B. durch Verwendung von Leuchten mit geringer Leuchtstärke, niedriger Leuchtpunkthöhe und geringer Lichtabgabe (Vermeidung von Streulicht), weiterhin durch Anpassung von Stärke und Dauer der Beleuchtung. Empfohlen wird die Verwendung von Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampflampen), um Auswirkungen auf nachtaktive Insekten zu vermeiden. Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten</p>	<p>Die Erschließung des neuen Baugebiets erfolgt über die Von-Bongart-Straße, über die Knippmühle wird nicht erschlossen.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt. Diese werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.</p> <p>In neuen oder umgestalteten Straßenräumen werden von der Stadt Eschweiler LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 4000 K (neutralweiß) verwendet, die Lichtlenkung erfolgt über Linsen, Streulicht wird weitgehend vermieden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K) oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen(SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.		
<b>6.</b>	<b>ASEAG BPBT, Schreiben vom 02.07.2019</b>		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zu den nächstliegenden Bushaltestellen "Knippmühle" in der Vennstraße bis zu 580 m betragen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Der Nahverkehrsplan 2016-2020 für die StädteRegion Aachen weist als Zielvorstellung für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen für ein Mittelzentrum, Ortsteil in Randlage 400 m aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.	Unter den genannten Voraussetzungen ist das Baugebiet derzeit nicht ÖPNV-erschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>7.</b>	<b>avv - Aachener Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 03.07.2019</b>		
	<p>Der Bebauungsplan sieht die Neuausrichtung eines Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 1,05 ha vor. Die der Planfläche nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle „Knippmühle“ liegt in einer fußläufigen Entfernung von ca. 650 Metern. Der gültige Nahverkehrsplan der StädteRegion Aachen sieht für die betreffende Raumkategorie eine maximale fußläufige Entfernung von 400 Metern vor. Dem zu Folge liegt die Planfläche auf nicht ÖPNV-erschlossenem Gebiet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung des Plangebietes eine zusätzliche Verkehrsleistung im ÖPNV erforderlich machen würde bzw. -</p>	Unter den genannten Voraussetzungen ist das Baugebiet derzeit nicht ÖPNV-erschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Leistungsneutralität vorausgesetzt - nur durch die Minderung der Bedienungsqualität anderer Bereiche erreichbar ist.</p> <p>Leistungsausweitungen sind nach derzeitiger Beschlusslage der Stadt Eschweiler und der AVV-Gremien unter den bestehenden Finanzierungsmodalitäten leider nicht vorgesehen</p>		
<b>8.</b>	<b>Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 15.07.2019</b>		
	<p>Es wird gebeten, die Entwässerungsplanung im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.</p>	<p>Die Entwässerungsplanung wird im weiteren Verfahren mit dem WVER abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>